

Allgemeine Auftragsbedingungen (AGB)

Stand Dezember 2017

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge im Rahmen der Auftragserteilung von Auftraggebern (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) an die R3lation GmbH als Auftragnehmerin über Beratung oder sonstige schriftlich vereinbarte Dienstleistungen.
- (2) Aufträge an die Auftragnehmerin werden ausschließlich zu diesen allgemeinen Auftragsbedingungen abgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, solange diese nicht schriftlich von der Auftragnehmerin bestätigt wurden.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die schriftlich vereinbarte, weisungsfreie und unabhängige Leistung (Beratung) laut Angebot und Auftragsbestätigung. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet oder garantiert.
- (2) Der konkrete Umfang und Inhalt der geschuldeten Tätigkeit richtet sich nach der zugrundeliegenden, schriftlichen Vereinbarung (in der Regel Angebot und Auftragsbestätigung). Ergibt sich im Verlauf des Projekts das Erfordernis von Zusatz – oder umfangreicheren Tätigkeiten, wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber hierauf hinweisen und eine Auftragsergänzung / -erweiterung mit ihm schließen. Eine Auftragserweiterung entsteht auch dadurch, dass der Auftraggeber Zusatzleistungen anfordert oder diese entgegennimmt.
- (3) Rechts- oder steuerberatende Tätigkeiten sind zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des Auftrags.
- (4) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Dritter zu bedienen. Darüber wird sie den Auftraggeber in Kenntnis setzen.
- (5) Die Berichterstattung über den Verlauf des Projekts und alle Empfehlungen, Begutachtungen oder Erklärungen erfolgen schriftlich.

§ 3 Aufklärungspflichten und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle Dokumente, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Bearbeitung und Durchführung des Projekts notwendig sind oder von Bedeutung sein können. Weiter hat er sie über alle Umstände, Veränderungen und Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, die ggf. auch erst während des Auftrags entstehen.
- (2) Bei komplexen Aufträgen kann die Auftragnehmerin die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung vom Auftraggeber verlangen, in der er bestätigt, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind und ihm keine Anhaltspunkte bekannt sind, dies in Frage zu stellen.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Unabhängigkeit der Auftragnehmerin gefährden könnten. Hierzu gehört insbesondere das Abwerben von Mitarbeitern der Auftragnehmerin.

§ 5 Geistiges Eigentums der Auftragnehmerin und Weitergabe von Information

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags von der Auftragnehmerin gefertigte Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen, Tabellen und Berechnungen jeder Art nur für eigene Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Weitergabe aller von der Auftragnehmerin gefertigten Schriftstücke im Rahmen des Auftrags an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin, soweit sich nicht bereits aus dem zugrundeliegenden Beratungsvertrag die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§ 6 Haftung

- (1) Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen der Auftragnehmerin erfolgen nach bestem

Wissen und Gewissen, sind aber nur verbindlich, wenn sie nachfolgend schriftlich bestätigt werden.

- (2) Die Auftragnehmerin geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und

Dokumente gemäß § 3 aus. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit sowie zur Durchführung eigener Recherchetätigkeiten zur Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit ist die Auftragnehmerin nicht verpflichtet.

- (3) Eine Haftung, Garantie oder Gewährleistung für den Erfolg der von der Auftragnehmerin empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- (4) Beruht der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen/ Unterlagen des Auftraggebers gemäß § 3, entfällt die Haftung der Auftragnehmerin.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen durfte. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.
- (6) Der Höhe nach ist die Haftung in allen Fällen auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihr anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu löschen. Bei Einschaltung Dritter muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

§ 8 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Nimmt der Auftraggeber die von der Auftragnehmerin angebotene Leistung nicht fristgemäß an (Annahmeverzug) oder unterlässt er eine ihm nach § 3 obliegende Mitwirkungsverpflichtung, so ist die Auftragnehmerin zur fristlosen Kündigung aller dem Auftrag zugrundeliegenden Verträge berechtigt.
- (2) Unberührt bleibt ein ggf. bestehender Anspruch der Auftragnehmerin auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen oder eines Schadensersatzes, der ihm durch die Nichtannahme ihrer Leistung oder der unterlassenen Mitwirkungshandlung des Auftraggebers entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Tagessatzbasis oder nach pauschaler monatlicher Zahlung. Die Einzelheiten hierzu sind in den dem Auftrag zugrundeliegenden Vereinbarungen (Angebot und Auftragsbestätigung) geregelt.
- (2) Bei der vereinbarten Vergütung handelt es sich immer um Nettopreise, welche zzgl. der geltenden, gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
- (3) Die Einzelheiten zu Zahlungsmodalitäten und Auflösung der geschäftlichen Beziehung regeln die dem Auftrag zugrunde liegenden Vereinbarungen (Angebot und Auftragsbestätigung).

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Für den jeweiligen Projektauftrag, die zugrundeliegenden Verträge, die Durchführung des Auftrags und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Frankfurt am Main vereinbart.